

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/18/12167			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 15.01.2018 Verfasser: Katrin Gerloff			
Beschluss über die zukünftige Unternehmensform Minimare				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Kalkhorst				

Sachverhalt:

Der erste Bauabschnitt für das Projekt minimare, der Gemeinde Kalkhorst, soll im Jahr 2018 beginnen. Hierzu wurden schon Vorarbeiten geleistet wie z. B. die Konzepterstellung, Planungsleistungen, Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsprognose und Fördermittelanträge gestellt.

Am 21.12.2017 gab es zum Projekt minimare ein erstes Gespräch mit Frau Dr. Hastenrath, Herrn Wirth (Steuerberater), Herrn Neick, Frau Schultz, Frau Schmidt und Frau Gerloff hinsichtlich der zukünftigen Unternehmensform und dessen steuerliche Betrachtung.

Eine Steuerbetrachtung für minimare – Betrieb gewerblicher Art und eine Erweiterung der Betrachtung um die Betriebsform in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) der Gemeinde Kalkhorst wurde von Herrn Steuerberater Wirth im Ergebnis des o. a. Gespräches erarbeitet und jeweils als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt, dass das minimare als gegründet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Steuerbetrachtungen minimare vom 31.01.2018 und 21.02.2018

Ecovis Grieger Mallison PODEUSSTR. 8 · 23970 WISMAR

Gemeinde Kalkhorst
über Amt Klützer Winkel
Schlossstraße 1
23948 Klütz

ECOVIS Grieger Mallison

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Stefan Wirth, Steuerberater

☎ +49 3841 4601-33

☎ +49 3841 460199

✉ stefan.wirth@ecovis.com

Unsere Zeichen: Kalkhorst

Wismar, 31. Januar 2018

Steuerbetrachtung MINIMARE - Betrieb gewerblicher Art der Gemeinde Kalkhorst

Sehr geehrter Herr Neick,

vielen Dank für das im Dezember 2017 geführte Gespräch in den Räumen der Verwaltung des Amtes Klützer Winkel. Sie baten uns, das geführte Gespräch hinsichtlich des MINIMARE (Maritimer Erlebnispark Kalkhorst) kurz zusammenzufassen. Diesem Wunsch kommen wir hiermit gerne nach.

Rechtsgrundlage für die Auftragsdurchführung, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen der Sozietät ECOVIS Grieger Mallison in der Fassung vom 01.04.2017 (Anlage). Alle Ausführungen berücksichtigen die aktuelle Rechtslage.

Ausgangslage und Problemstellung

Im vorgenannten gemeinsamen Gespräch vom 21.12.2017 und auf Basis der durch die Dr. Hasenrath GmbH Lübeck erstellten Wirtschaftlichkeitsprognose für das MINIMARE wurde festgestellt, dass die Gemeinde Kalkhorst mit dem Betrieb des MINIMARE über das hoheitliche Tätigwerden hinaus wirksam wird. Man spricht in diesem Zusammenhang grundsätzlich von Betrieben gewerblicher Art (BgA). Diese sind definiert in § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz.

BgA's von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (hier Gemeinde Kalkhorst) sind grundsätzlich alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen und die Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Im gemeinsamen Gespräch wurden unter anderem folgende, wesentliche Einzelproblemstellungen erörtert, diese gilt es nun möglichst knapp, aber nachvollziehbar darzustellen, und zwar:

- Definition notwendiges Betriebsvermögen
- laufende Ertragssteuern
- Umsatzsteuer
- sonstige Steuern
- Betrachtung eines möglichen Beendigungs- bzw. Veränderungsszenarios

ECOVIS Grieger Mallison Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte PODEUSSTRASSE 8, 23970 WISMAR, TEL.: +49 3841 460-10 FAX: +49 3841 460-199 E-MAIL: wismar@ecovis.com **Bankverbindung:** Ostseesparkasse Rostock **BIC-/SWIFT-Code:** NOLADE21ROS **IBAN:** DE33 1305 0000 0205 0191 53 **Ahlbeck:** Robin Große StB **Bergen:** Silke Hendrich StB **Berlin:** Uwe Lange WP, StB **Göhringen:** Dr. Volker Mallison WP, StB **Güstrow:** Ulf Knorr StB **Neubrandenburg:** Ines Frenzel StB **Rostock:** Christian Fiedler RA · Thomas Franke StB · Silke Grieger StB **Florian Gross StB · Anja Hausmann StB · ECOVIS Grieger Mallison GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft Wismar:** Michael Labahn RA · Silke Schulz StB · Ralf Wiese StB · Stefan Wirth StB

Ein Unternehmen der Ecovis-Gruppe · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Unternehmensberater · an über 100 Standorten in Deutschland und darüber hinaus in mehr als 60 Ländern weltweit.

Zielvorgabe

Die bereits durch die Gemeinde Kalkhorst vorgenommenen Entscheidungen hinsichtlich der Investitionen in den MINIMARE-Park sind dahingehend zu analysieren, so dass für die Gemeinde Kalkhorst möglichst optimale und zukunftssichere Entscheidungen getroffen werden können.

Definition notwendiges Betriebsvermögen

Mit dem Betrieb des MINIMARE wird die Gemeinde Kalkhorst zweifelsfrei eine Einrichtung betreiben, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich heraushebt. Weiterhin wird nach außen das äußere Bild eines Gewerbebetriebes in Erscheinung treten. Die sonstigen Merkmale einer wirtschaftlichen Selbständigkeit (Umsatzgröße T€ 130 p. a.) liegen laut der Wirtschaftlichkeitsprognose zweifelsfrei vor. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht von Bedeutung. Aus diesem Grund ist für den BgA MINIMARE mittels Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)) durch Aufstellung einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung jährlich der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag zu ermitteln. Notwendiges Betriebsvermögen werden insbesondere das Grundstück und aufstehende Gebäude des MINIMARE sowie die Ausstattungs- und Ausstellungsstücke.

Laufende Ertragssteuern

Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit dem Gewerbesteuergesetz. Zu versteuernde Gewinne, wahrscheinlich nach Abbau von Anlaufverlusten, unterliegen einer Besteuerung von in Summe ca. 26v.H. (15,75v.H. Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5v.H. sowie Gewerbesteuer von aktuell 10v.H.)

Mögliche Gewinnabführungen/Ausschüttungen an den gemeindlichen Haushalt unterliegen einer Definitivbesteuerung in Höhe von 15v.H. zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5v.H. (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c i. V. m. § 43a Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Umsatzsteuer

Sämtliche Umsätze des BgA MINIMARE sind gemäß der Wirtschaftlichkeitsprognose mit dem Regelsteuersatz von 19v.H. (Eintritte etc.) bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7v.H. (im Wesentlichen unzubereitete Nahrungsmittel) zu versteuern. Im gleichen Zusammenhang steht dem BgA aus den Eingangsrechnungen der vollumfängliche Vorsteuerabzug zu.

Sonstige Steuern

Als weitere, offensichtliche Steuerart ist hier die Lohnsteuer aufzuführen. Da diese in den Kalkulationen der Personalkosten enthalten ist und auch nur treuhänderisch für die Arbeitnehmer abgeführt wird, kann eine weitergehende Betrachtung unterbleiben. Die Mitarbeiter selbst sind Arbeitnehmer der Gemeinde Kalkhorst und werden auch gehaltstechnisch über diese abgerechnet. Der anteilige Kostenersatz ist zwischen hoheitlichem Bereich und BgA intern vorzunehmen.

Seite 2 von 4

ECOVIS Grieger Mallison Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte Podelsstraße 8, 23970 Wismar, Tel.: +49 3841 460-10 Fax: +49 3841 460-199 E-Mail: wismar@ecovis.com **Bankverbindung:** Ostseesparkasse Rostock BIC-/SWIFT-Code: NOLADE21ROS IBAN: DE33 1305 0000 0205 0191 53 **Ahlbeck:** Robin Große StB **Bergen:** Silke Hendrich StB **Berlin:** Uwe Lange WP, StB **Göttingen:** Dr. Volker Mallison WP, StB **Güstrow:** Ulf Knorr StB **Neubrandenburg:** Ines Frenzel StB **Rostock:** Christian Fiedler RA · Thomas Franke StB · Silke Grieger StB **In:** Florian Gross StB · Anja Hausmann StB · ECOVIS Grieger Mallison GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft **Wismar:** Michael Labahn RA · Silke Schulz StB · Ralf Wiese StB · Stefan Wirth StB

Ein Unternehmen der Ecovis-Gruppe · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Unternehmensberater · an über 100 Standorten in Deutschland und darüber hinaus in mehr als 60 Ländern weltweit.

Betrachtung eines möglichen Beendigungs- bzw. Veränderungsszenarios

Für den Fall der Unwirtschaftlichkeit des BgA MINIMARE soll kurz aufgezeigt werden, welche Auswirkungen eine Auflösung des BgA zur Folge hätte. Mit einer Auflösung des BgA fällt dessen gesamtes Vermögen in den hoheitlichen Haushalt zurück.

Ertragsteuerlich ist hier eine sogenannte Entnahmebesteuerung vorzunehmen, d. h. das dann zu bewertende Vermögen (im Wesentlichen wahrscheinlich Grundstücke und Gebäude) zum gemeinen Wert in den hoheitlichen Haushalt zu überführen ist. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind - außer ungewöhnlichen und persönlichen Verhältnissen - alle Umstände zu berücksichtigen, die den Preis beeinflussen, vgl. § 9 Bewertungsgesetz. Der Besteuerung unterliegt somit überschlägig die Differenz zwischen diesen gemeinen Werten und den dann existierenden Restbuchwerten (im Wesentlichen Anschaffungskosten (nach Abzug der verdienten Fördermittel) minus zwischenzeitlicher Abschreibung). Hier sind unter Umständen wesentliche Beträge zu erwarten.

Der sich dann ergebende positive Betrag wäre mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (in Summe aktuell ca. 26v.H., siehe Punkt laufende Ertragssteuern) zu versteuern.

Hinzu kommt die Entnahmebesteuerung in Form der Definitivbesteuerung in Höhe von 15v.H. zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5v.H., vgl. auch hier Punkt laufende Ertragssteuern auf den Betrag/Gegenwert, der letztendlich über die Gesamtsumme der Einlagen des hoheitlichen Bereichs in den BgA hinausgeht und dann wieder in den hoheitlichen Bereich zurück übernommen wird.

Grunderwerbsteuerliche Konsequenzen ergaben sich nach der aktuellen Rechtslage nicht, da es an einem Rechtsträgerwechsel (Gemeinde bleibt Eigentümer des Grundstücks) fehlt.

Die mögliche Entnahme des Grundstücks (incl. Gebäude) ist grundsätzlich nach § 4 Nr. 9a UStG **umsatzsteuerfrei**. Für den Fall, dass die vorgenannte Entnahme aus dem BgA innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 10 Jahren nach erstmaliger Verwendung (hier wohl Eröffnung) erfolgt, würde sich eine Korrektur der in Anspruch genommenen Vorsteuerbeträge der vergangenen Jahre ergeben. Der Zeitraum dafür beträgt gemäß § 15 a UStG für Grundstücke und ihre wesentlichen Bestandteile (Gebäude) 10 Jahre, so dass beispielsweise bei einer Aufgabe des BgA nach 5 Jahren 5/10 des in Anspruch genommenen Vorsteuervolumens rückabzuwickeln und an das Finanzamt abzuführen wären.

Zusammenfassung

Es ist festzuhalten, dass nunmehr die steuerliche Anmeldung des BgA (genauer Name noch nicht endgültig festgelegt) beim Finanzamt Wismar vorzunehmen ist. Nach Erteilung der Steuernummer durch das Finanzamt kann das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde im Rahmen der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. Jahresmeldung die entsprechenden Vorsteuern geltend machen. Hier ist eine genaue Analyse aller umsatzsteuerlichen Betätigungen des umsatzsteuerlichen Unternehmers Gemeinde Kalkhorst angeraten, vgl. neuer § 2b UStG.

Seite 3 von 4

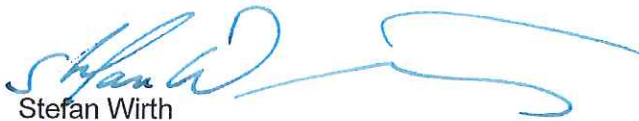
ECOVIS Grieger Mallison Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte Podelsstraße 8, 23970 Wismar, Tel.: +49 3841 460-10 Fax: +49 3841 460-199 E-Mail: wismar@ecovis.com Bankverbindung: Ostseesparkasse Rostock BIC-/SWIFT-Code: NOLADE21ROS IBAN: DE33 1305 0000 0205 0191 53 Ahlbeck: Robin Große StB Bergen: Silke Hendrich StBin Berlin: Uwe Lange WP, StB Göhlingen: Dr. Volker Mallison WP, StB Güstrow: Ulf Knorr StB Neubrandenburg: Ines Frenzel StBin Rostock: Christian Fiedler RA · Thomas Franke StB · Silke Grieger StBin · Florian Gross StB · Anja Hausmann StBin · ECOVIS Grieger Mallison GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft Wismar: Michael Labahn RA · Silke Schulz StBin · Ralf Wiese StB · Stefan Wirth StB

Ein Unternehmen der Ecovis-Gruppe · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Unternehmensberater · an über 100 Standorten in Deutschland und darüber hinaus in mehr als 60 Ländern weltweit.

Die vorzunehmenden Jahressteuererklärungen entsprechen grundsätzlich denen einer Kapitalgesellschaft und beinhalten die Körperschaftsteuererklärung inklusive der Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos, die Gewerbesteuererklärung sowie die Umsatzsteuererklärung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Wirth
Steuerberater
in Sozietät ECOVIS Grieger Mallison

Anlage:

- Allgemeinen Auftragsbedingungen der Sozietät ECOVIS Grieger Mallison i.d.F. vom 01.04.2017

Seite 4 von 4

ECOVIS Grieger Mallison Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsanwälte Podelsstraße 8, 23970 Wismar, Tel.: +49 3841 460-10 Fax: +49 3841 460-199 E-Mail: wismar@ecovis.com Bankverbindung: Ostseesparkasse Rostock BIC-/SWIFT-Code: NOLADE21TROS IBAN: DE33 1305 0000 0205 0191 53 Ahlbeck: Robin Große StB Bergen: Silke Hendrich StB Berlin: Uwe Lange WP, StB Göttingen: Dr. Volker Mallison WP, StB Güstrow: Ulf Knorr StB Neubrandenburg: Ines Frenzel StB Rostock: Christian Fiedler RA • Thomas Franke StB • Silke Grieger StB • Florian Gross StB • Anja Hausmann StB • ECOVIS Grieger Mallison GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft Wismar: Michael Labahn RA • Silke Schulz StB • Ralf Wiese StB • Stefan Wirth StB

Ein Unternehmen der Ecovis-Gruppe • Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte • Unternehmensberater • an über 100 Standorten in Deutschland und darüber hinaus in mehr als 60 Ländern weltweit.

Allgemeine Auftragsbedingungen

(Stand: 01.04.2017)

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Steuerberatungsgesellschaften sowie steuerberatend tätig werdenden Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten, die Gesellschafter, Angestellte oder Freie Mitarbeiter des Auftragnehmers (im folgenden „Steuerberater“ genannt) sind, und ihren Auftraggebern, sowie für Ansprüche sonstiger Personen aus der Tätigkeit der Steuerberater des Auftragnehmers auf Grund des Steuerberatungsvertrages, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Urheberrecht

Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten die Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums. Der Auftraggeber erhält die erforderlichen Exemplare der schriftlichen Arbeitsergebnisse zur vereinbarten Verwendung. Eine anderweitige Verwendung – insbesondere eine Weitergabe an Dritte für nicht steuerliche Zwecke - bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers. Die Folgen bei Verstößen richten sich nach Nr. 7 Abs. 5.

3. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn in Textform von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

4. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 3 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 3 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Nachbesserungsanspruch muss unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend gemacht werden. Die Mängelbeseitigung kann nur binnen einer angemessenen Frist verlangt werden. Soweit der Mangel durch den Mandanten verursacht wurde, ist der Steuerberater berechtigt, die Kosten zur Beseitigung der Mängel in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ungerechtfertigt ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Hat der Steuerberater bereits eine Teilleistung bewirkt, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des gesamten Vertrags nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Die Rückgängigmachung des Vertrags ist ausgeschlossen, wenn die geltend gemachten Mängel unwesentlich sind oder der Auftraggeber allein oder überwiegend die Verantwortung für die Mangelhaftigkeit zu vertreten hat.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf Euro 4.000.000,00 begrenzt. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung ergeben, die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen den Steuerberater oder seine Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
- (3) Ist der Steuerberater Mitglied der Sozietät Grieger Mallison, besteht gemäß § 67a StBerG der Anspruch des Auftraggebers in der in Abs. 2 genannten Höhe nur gegenüber dem einzelnen Steuerberater der Sozietät Grieger Mallison, somit gegenüber Frau Silke Schulz, Herr Ralf Wiese bzw. Herr Stefan Wirth, soweit dieser den Auftrag im Rahmen seiner eigenen beruflichen Befugnisse bearbeitet hat. Weitergehende Ansprüche gegenüber der Sozietät Grieger Mallison bestehen nicht.
Für in der Sozietät Grieger Mallison als Angestellte oder Freie Mitarbeiter arbeitende Steuerberater gilt Abs. 2.
- (4) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist.
- (5) Die Haftungsbegrenzung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (6) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - In drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Maßgeblich ist die früher endende Frist
- (7) Die in den Absätzen 1 bis 6 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit diese ausnahmsweise im Einzelfall in den Schutzbereich des Vertrags zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einbezogen sind.
- (8) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (9) Eine Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht im Rahmen eines ausdrücklich übernommenen Auftrages, zu dessen Erledigung die Anwendung des ausländischen Rechts erforderlich und die Haftung des Auftragnehmers schriftlich auch auf Schäden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ausgedehnt worden ist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 2). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Bemessung der Vergütung, Vorschuss**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, hiervon abweichend wurde eine gesonderte Vergütungsvereinbarung (z.B. höhere Vergütung, Pauschalhonorar) geschlossen. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankundigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- (5) Rechnungen sind sofort fällig. Alternativ dazu kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein SEPA-Basis-Mandat bzw. SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 10 Tage nach Rechnungsdatum, wobei eine Vorabankündigungsfrist (Pre-Notification) von mindestens 5 Tagen eingehalten wird. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 9. Beendigung des Vertrags**
- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung ist in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- 10. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**
- (1) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (2) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat der Steuerberater Anspruch auf mindestens 50 v.H. der ihm für die Ausführung des gesamten Auftrages zustehenden Vergütung.
- (3) Weitergehende Ansprüche des Steuerberaters auf Schadenersatz bleiben unberührt.
- 11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem sie ihm zugegangen sind, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
- 12. Sonstiges**
- Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen**
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt. Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Ecovis Grieger Mallison PODEUSSTR. 8 · 23970 WISMAR

Gemeinde Kalkhorst
über Amt Klützer Winkel
Schlossstraße 1
23948 Klütz

ECOVIS Grieger Mallison

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Stefan Wirth, Steuerberater

☎ +49 3841 4601-33

☎ +49 3841 460199

✉ stefan.wirth@ecovis.com

Unsere Zeichen: Kalkhorst

Wismar, 21. Februar 2018

Steuerbetrachtung MINIMARE Kalkhorst

Hier: Erweiterung der Betrachtung um die Betriebsform in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Sehr geehrter Herr Neick,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung vom 16.02.2018 über das Amt Klützer Winkel bzw. die untere Rechtsaufsichtsbehörde. Wie gewünscht, erweitern wir die Beurteilung auch um die in Erwägung gezogene Gesellschaftsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zum Betrieb des MINIMARE (Maritimer Erlebnispark Kalkhorst). Wir hatten diese Ausführung dahingehend bisher nicht vorgenommen, um den Vorgang nicht zu verkomplizieren. So waren wir auch im gemeinsamen Gespräch vom 21.12.2017 verblieben.

Rechtsgrundlage für die Auftragsdurchführung, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen der Sozietät ECOVIS Grieger Mallison in der Fassung vom 01.04.2017 (Anlage). Alle Ausführungen berücksichtigen die aktuelle Rechtslage.

Ausgangslage und erweiterte Problemstellung

Neben der im Schreiben vom 31.01.2018 dargestellten Betriebsform im Rahmen eines Betriebes der gewerblichen Art (BgA) soll nunmehr auch die Nutzung einer GmbH für Zwecke des Betriebes des MINIMARE untersucht werden.

Im Weiteren gehen wir ausschließlich auf die wesentlichen **Veränderungen** gegenüber der bisherigen Ausgangslage bezüglich der ausschließlichen Erbringung der Leistung des MINIMARE in Form eines BgA ein.

Beteiligung und deren Abbildung im Gemeindehaushalt

Mit der Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, hier die Gemeinde Kalkhorst, an einer Kapitalgesellschaft, hier Betriebs-GmbH, begründet die Gemeinde grundsätzlich noch keinen eigenständigen BgA. Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft stellt allerdings bereits einen BgA dar, wenn mit ihr tatsächlich ein entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung des Unternehmens ausgeübt wird. Dies erscheint im Rahmen einer 100%igen Gesellschaftstellung der Gemeinde Kalkhorst an der zugrundeliegenden GmbH zweifelsfrei der Fall zu sein,

ECOVIS Grieger Mallison Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte PODEUSSTRASSE 8, 23970 WISMAR, TEL.: +49 3841 460-10 FAX: +49 3841 460-199 E-MAIL: wismar@ecovis.com BANKVERBINDUNG: OSTSEESPAKASSE ROSTOCK BIC-/SWIFT-CODE: NOLADE21ROS IBAN: DE33 1305 0000 0205 0191 53 AHLBECK: ROBIN GROBE STB BERGLEN: SILKE HENDRICH STBIN BERLIN: UWE LANGE WP, STB GÖTHINGEN: DR. VOLKER MALLISON WP, STB GÜSTROW: ULF KNORR STB NEUBRANDENBURG: INES FRENZEL STBIN ROSTOCK: CHRISTIAN FIEDLER RA · THOMAS FRANKE STB · SILKE GRIEGER STBIN · FLORIAN GROSS STB · ANJA HAUSMANN STBIN · ECOVIS GRIEGER MALLISON GMBH & CO. KG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT WISMAR: MICHAEL LABAHN RA · SILKE SCHULZ STBIN · RALF WIESE STB · STEFAN WIRTH STB

Ein Unternehmen der Ecovis-Gruppe · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Unternehmensberater · an über 100 Standorten in Deutschland und darüber hinaus in mehr als 60 Ländern weltweit.

www.ecovis.com

vergleiche dazu Körperschaftssteuerliche Richtlinie 2015 zu § 4 Abs. 2 Satz 2 ff.. D.h. demnach, dass bereits mit der Beteiligung der Gemeinde Kalkhorst an einer Kapitalgesellschaft in dieser Form ein BgA begründet wird, inklusive der daraus resultierenden bereits beschriebenen Rechtsfolgen im Schreiben vom 31.01.2018.

Umfang des Betriebsvermögen

In dem sich ergebenden BgA wird auch die im Eigentum der Gemeinde Kalkhorst befindliche Immobilie, in welchem das MINIMARE betrieben wird, abzubilden sein (notwendiges Betriebsvermögen). Dies resultiert aus der Tatsache, dass der GmbH ein Gegenstand des notwendigen Betriebsvermögens (Immobilie) zur Nutzung überlassen wird; man spricht von einer sogenannten Betriebsaufspaltung. Das steuerliche Gebilde einer Betriebsaufspaltung ist gegeben, wenn die vom Gesellschafter vorgenommene Überlassung (vom Besitzunternehmen BgA) die Nutzungsüberlassung einer wesentlichen Betriebsgrundlage (hier: Gebäude und Grundstück für Betrieb MINIMARE) an eine gewerblich tätige Kapitalgesellschaft (hier Betriebsgesellschaft GmbH) zum Gegenstand hat (sachliche Verflechtung) und die Gemeinde sowohl das Besitzunternehmen als auch die Betriebsgesellschaft in dem Sinne beherrscht, dass sie in der Lage ist, in beiden Unternehmen einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchzusetzen (persönliche Verflechtung). Diese Voraussetzung liegt zweifelsfrei bei einer 100%igen Beteiligung vor. Somit handelt es sich nicht um eine hoheitliche Tätigkeit im Rahmen der Vermögensverwaltung der Gemeinde; es ergibt sich eine gewerbliche Tätigkeit im Rahmen des vorgenannten BgA.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Neben der vorgenommenen ertragssteuerlichen Betriebsaufspaltung entsteht für die hier vorgenommene geplante Betriebs-GmbH auch eine umsatzsteuerliche Organschaft. Die wesentlichen Voraussetzungen für die umsatzsteuerliche Organschaft sind, dass eine finanzielle Eingliederung, eine wirtschaftliche Eingliederung und eine organisatorische Eingliederung der Beteiligungsgesellschaft zum Gesellschafter besteht. Die umsatzsteuerliche Organschaft scheint in diesem Fall zweifelsfrei gegeben zu sein, d. h. die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Pflichten der GmbH (hier Organgesellschaft) erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Kalkhorst (hier Organträger). Der Leistungsaustausch zwischen Organträger und der Organgesellschaft unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Laufende Ertragssteuern

Die Besteuerung der Betriebs-GmbH erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit dem Gewerbesteuergesetz. Zu versteuernde Gewinne, wahrscheinlich nach Abbau von Anlaufverlusten, unterliegen einer Besteuerung von in Summe ca. 29v.H. (15,75v.H. Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5v.H. sowie Gewerbesteuer von aktuell 13v.H.)

Mögliche Gewinnabführungen/Ausschüttungen (mittels Durchleitung durch den BgA) an den gemeindlichen Haushalt unterliegen schlussendlich einer Definitivbesteuerung in Höhe von 15v.H. zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5v.H. (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c i. V. m. § 43a Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Seite 2 von 4

ECOVIS Grieger Mallison Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte Pödeusstraße 8, 23970 Wismar, Tel. +49 3841 460-10 Fax: +49 3841 460-199 E-Mail: wismar@ecovis.com Bankverbindung: OstseeSparkasse Rostock BIC-/SWIFT-Code: NOLADE21ROS IBAN: DE33 1305 0000 0205 0191 53 Ahlbeck: Robin Große StB Bergen: Silke Hendrich StBin Berlin: Uwe Lange WP, StB Göttingen: Dr. Volker Mallison WP, StB Güstrow: Ulf Knorr StB Neubrandenburg: Ines Frenzel StBin Rostock: Christian Fiedler RA · Thomas Franke StB · Silke Grieger StBin · Florian Gross StB · Anja Hausmann StBin · ECOVIS Grieger Mallison GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft Wismar: Michael Labahn RA · Silke Schulz StBin · Ralf Wiese StB · Stefan Wirth StB

Ein Unternehmen der Ecovis-Gruppe · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Unternehmensberater · an über 100 Standorten in Deutschland und darüber hinaus in mehr als 60 Ländern weltweit.

Unterschiede der Betriebsform mittels GmbH versus BgA

Erfahrungsgemäß wird bei derartigen Betriebsgesellschaften ein Aufsichtsrat als Kontrollorgan für die Geschäftsführung notwendig; hier sind Sitzungsgelder und Kosten der Sitzungsdurchführung zu berücksichtigen.

Die Buchhaltung sowie die Jahresabschlusserstellung inklusive der Steuererklärung erfolgt für einen BgA grundsätzlich durch die Mitarbeiter der Amtsverwaltung. Bei einer Beteiligungs-GmbH erfolgt dies erfahrungsgemäß regelmäßig außerhalb des Amtsbereiches, da dieser Leistungsumfang in der Regel nicht in der Amtsumlage Berücksichtigung findet. Hier sind in diesem Zusammenhang zusätzliche Betriebsführungskosten für die monatliche Lohnabrechnung, die monatliche Finanzbuchführung, den Jahresabschluss sowie die Steuerklärungen einzuplanen. Es kann mit einem Mehraufwand in Höhe von jährlich ca. TEUR 10 bis TEUR 15 gerechnet werden. Dies entspricht der Erfahrung eines zusätzlichen Finanzbuchführungsmitarbeiters und/bzw. eines beauftragten externen Dienstleisters.

Hinzu kommen bei einer Betriebs-GmbH Aufwendungen für die sich nach § 11 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) i.V.m. § 73 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ergebende notwendige Jahresabschlussprüfung durch ein Wirtschaftsprüfungunternehmen. Die Beauftragung erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (LRH M-V). Hier werden erfahrungsgemäß nach einem verpflichtenden Ausschreibungsverfahren in Bezug auf die Größe dieses Unternehmens Aufwendungen von jährlich ca. TEUR 5 bis TEUR 10 anfallen.

Positiv gegenüber der Betriebsform BgA ist anzuführen, dass für die Mitarbeiter grundsätzlich nicht der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) anzuwenden ist (aktuelle Rechtslage).

Betrachtung eines möglichen Beendigungs- bzw. Veränderungsszenarios

Für den Fall der Unwirtschaftlichkeit des BgA MINIMARE soll kurz aufgezeigt werden, welche Auswirkungen eine Auflösung des BgA bzw. der GmbH zur Folge hätte. Für die grundsätzlichen Auswirkungen verweisen wir auf das Schreiben vom 31.01.2018, gleicher Punkt.

Eine mögliche Beendigung des Projekts MINIMARE wäre grundsätzlich steuerlich einer Gleichbehandlung entsprechend, d.h. es würden sich schlussendlich für den Gemeindehaushalt keine wesentlichen Unterschiede ergeben (Grundsatz der Rechtsformneutralität).

Seite 3 von 4

ECOVIS Grieger Mallison Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsanwälte Pödeusstraße 8, 23970 Wismar, Tel.: +49 3841 460-10 Fax: +49 3841 460-199 E-Mail: wismar@ecovis.com Bankverbindung: OstseeSparkasse Rostock BIC-/SWIFT-Code: NOLADE21ROS IBAN: DE33 1305 0000 0205 0191 53 Ahlbeck: Robin Große StB Bergen: Silke Hendrich StB Berlin: Uwe Lange WP, StB Göttingen: Dr. Volker Mallison WP, StB Güstrow: Ulf Knorr StB Neubrandenburg: Ines Frenzel StB Rostock: Christian Fiedler RA • Thomas Franke StB • Silke Grieger StB In • Florian Gross StB • Anja Hausmann StB In • ECOVIS Grieger Mallison GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft Wismar: Michael Labahn RA • Silke Schulz StB In • Ralf Wiese StB • Stefan Wirth StB

Ein Unternehmen der Ecovis-Gruppe • Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte • Unternehmensberater • an über 100 Standorten in Deutschland und darüber hinaus in mehr als 60 Ländern weltweit.

Zusammenfassung

Ohne die endgültige Entscheidung beeinflussen zu wollen, würden wir bei den uns aktuell bekannten Gegebenheiten und der Ausgangslage die Vornahme des Projektes in Form eines ausschließlichen BgA ohne Betriebs-GmbH für empfehlenswert halten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Wirth
Steuerberater
in Sozietät ECOVIS Grieger Mallison

Anlage:

- Allgemeine Auftragsbedingungen der Sozietät ECOVIS Grieger Mallison i.d.F. vom 01.04.2017

Seite 4 von 4

ECOVIS Grieger Mallison Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte Podelsstraße 8, 23970 Wismar, Tel.: +49 3841 460-10 Fax: +49 3841 460-199 E-Mail: wismar@ecovis.com Bankverbindung: Ostseesparkasse Rostock BIC-/SWIFT-Code: NOLADE21ROS IBAN: DE33 1305 0000 0205 0191 53 Ahlbeck: Robin Große StB Bergen: Silke Hendrich StB Berlin: Uwe Lange WP, StB Göttingen: Dr. Volker Mallison WP, StB Güstrow: Ulf Knorr StB Neubrandenburg: Ines Frenzel StB Rostock: Christian Fiedler RA · Thomas Franke StB · Silke Grieger StBIn · Florian Gross StB · Anja Hausmann StBIn · ECOVIS Grieger Mallison GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft Wismar: Michael Labahn RA · Silke Schulz StBIn · Ralf Wiese StB · Stefan Wirth StB

Ein Unternehmen der Ecovis-Gruppe · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Unternehmensberater · an über 100 Standorten in Deutschland und darüber hinaus in mehr als 60 Ländern weltweit.

Allgemeine Auftragsbedingungen

(Stand: 01.04.2017)

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Steuerberatungsgesellschaften sowie steuerberatend tätig werdenden Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten, die Gesellschafter, Angestellte oder Freie Mitarbeiter des Auftragnehmers (im folgenden „Steuerberater“ genannt) sind, und ihren Auftraggebern, sowie für Ansprüche sonstiger Personen aus der Tätigkeit der Steuerberater des Auftragnehmers auf Grund des Steuerberatungsvertrages, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Urheberrecht

Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten die Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums. Der Auftraggeber erhält die erforderlichen Exemplare der schriftlichen Arbeitsergebnisse zur vereinbarten Verwendung. Eine anderweitige Verwendung – insbesondere eine Weitergabe an Dritte für nicht steuerliche Zwecke – bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers. Die Folgen bei Verstößen richten sich nach Nr. 7 Abs. 5.

3. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn in Textform von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

4. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 3 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 3 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Nachbesserungsanspruch muss unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend gemacht werden. Die Mängelbeseitigung kann nur binnen einer angemessenen Frist verlangt werden. Soweit der Mangel durch den Mandanten verursacht wurde, ist der Steuerberater berechtigt, die Kosten zur Beseitigung der Mängel in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ungerechtfertigt ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Hat der Steuerberater bereits eine Teilleistung bewirkt, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des gesamten Vertrags nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Die Rückgängigmachung des Vertrags ist ausgeschlossen, wenn die geltend gemachten Mängel unwesentlich sind oder der Auftraggeber allein oder überwiegend die Verantwortung für die Mangelhaftigkeit zu vertreten hat.
- (3) Offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf Euro 4.000.000,00 begrenzt. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung ergeben, die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen den Steuerberater oder seine Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
- (3) Ist der Steuerberater Mitglied der Sozietät Grieger Mallison, besteht gemäß § 67a StBerG der Anspruch des Auftraggebers in der in Abs. 2 genannten Höhe nur gegenüber dem einzelnen Steuerberater der Sozietät Grieger Mallison, somit gegenüber Frau Silke Schulz, Herr Ralf Wiese bzw. Herr Stefan Wirth, soweit dieser den Auftrag im Rahmen seiner beruflichen Befugnisse bearbeitet hat. Weitergehende Ansprüche gegenüber der Sozietät Grieger Mallison bestehen nicht.
Für in der Sozietät Grieger Mallison als Angestellte oder Freie Mitarbeiter arbeitende Steuerberater gilt Abs. 2.
- (4) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist.
- (5) Die Haftungsbegrenzung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (6) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Maßgeblich ist die früher endende Frist
- (7) Die in den Absätzen 1 bis 6 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit diese ausnahmsweise im Einzelfall in den Schutzbereich des Vertrags zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einbezogen sind.
- (8) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (9) Eine Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht im Rahmen eines ausdrücklich übernommenen Auftrages, zu dessen Erledigung die Anwendung des ausländischen Rechts erforderlich und die Haftung des Auftragnehmers schriftlich auch auf Schäden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ausgedehnt worden ist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerbersaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerbersaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerbersaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerbersaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 2). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerbersaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Bemessung der Vergütung, Vorschuss**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerbersaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, hiervon abweichend wurde eine gesonderte Vergütungsvereinbarung (z.B. höhere Vergütung, Pauschalhonorar) geschlossen. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann in Textform eine niedrigere Gebühr als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerbersaters steht.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerbersaters ist nur mit unbesrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Anündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- (5) Rechnungen sind sofort fällig. Alternativ dazu kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein SEPA-Basis-Mandat bzw. SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 10 Tage nach Rechnungsdatum, wobei eine Vorabankündigungsfrist (Pre-Notification) von mindestens 5 Tagen eingehalten wird. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 9. Beendigung des Vertrags**
- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- 10. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**
- (1) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbersaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (2) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat der Steuerberater Anspruch auf mindestens 50 v.H. der ihm für die Ausführung des gesamten Auftrags zustehenden Vergütung.
- (3) Weitergehende Ansprüche des Steuerbersaters auf Schadenersatz bleiben unberührt.
- 11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem sie ihm zugegangen sind, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
- 12. Sonstiges**
- Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerbersaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen**
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt. Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.